



Friedhofsordnung des

Kolumbariums DIE EICHE

An der Untertrave 34, 23552 Lübeck

Die Heilsarmee in Deutschland

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, Widmung, Friedhofsverwaltung und Friedhofszweck	3
§ 2	Grundordnung	3
§ 3	Nutzung	3
§ 4	Ruhezeit, Umbettung und Endbestattung	3
§ 5	Gestaltung der Grabstätten.....	3
§ 6	Beisetzungen, Trauerfeiern und sonstige Veranstaltungen	3
§ 7	Zugang der Öffentlichkeit, Hausrecht und Verhalten im Kolumbarium DIE EICHE	4
§ 8	Hausordnung	4
§ 9	Schließung und Entwidmung.....	4
§ 10	Dokumentation	4
§ 11	Haftungsausschluss	4
§ 12	Inkrafttreten	4

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 1 | Geltungsbereich, Widmung, Friedhofsverwaltung und Friedhofszweck

Diese Friedhofsordnung gilt für das Kolumbarium DIE EICHE, An der Untertrave 34, 23552 Lübeck. Das Kolumbarium DIE EICHE ist als kirchlicher Friedhof, der ausschließlich der Urnenbestattung dient, von der Heilsarmee in Deutschland KdöR (Friedhofsträgerin) gewidmet. Er wird für die Friedhofsträgerin in privatrechtlicher Form von der Kolumbarium DIE EICHE GmbH (Friedhofsverwaltung) betrieben. Im Kolumbarium DIE EICHE können Angehörige der Heilsarmee und sonstige Personen mit und ohne Religionszugehörigkeit beigesetzt werden. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.

§ 2 | Grundordnung

Das Kolumbarium DIE EICHE wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gemäß dem Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein (BestattG), und den Grundsätzen der Heilsarmee in Deutschland KdöR betrieben.

§ 3 | Nutzung

Die Nutzung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Nutzer (Nutzungsvertrag), in dem insbesondere die Nutzungsentgelte, Art, Ort und Gestaltung der Grabstätte, die Nutzungsdauer (Ruhezeit) und die Art der Endbestattung geregelt werden. Das anteilige Nutzungsentgelt für die Friedhofsträgerin beträgt 10 Euro pro Jahr und Urnenplatz; für unterjährig begonnene oder beendete Nutzungen 2,50 Euro pro Kalenderquartal.

§ 4 | Ruhezeit, Umbettung und Endbestattung

Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre. Eine längere Ruhezeit kann vertraglich vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Eine Umbettung während der Mindestruhezeit ist auf Verlangen des Totenfürsorgeberechtigten/der Totenfürsorgeberechtigten zulässig, wenn von diesem/dieser der Nachweis erbracht wird, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Endbestattung erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit gemäß dem Nutzungsvertrag. Der Nutzungsvertrag muss eine gesetzlich zulässige Bestattungsart für die Endbestattung vorsehen.

§ 5 | Gestaltung der Grabstätten

Die Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie in Einklang mit den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen stehen. Darüber hinaus ist das Gestaltungskonzept der Friedhofsverwaltung maßgeblich. Eine individuelle Gestaltung der Grabstätten durch Grabnutzungsberechtigte und Besucher ist nur eingeschränkt möglich, insbesondere sind Blumenschmuck und Grabbeigaben nur im Rahmen der Hausordnung und in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 6 | Beisetzungen, Trauerfeiern und sonstige Veranstaltungen

Sämtliche Veranstaltungen im Kolumbarium DIE EICHE bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie müssen den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen. Die Modalitäten von Beisetzungen und Trauerfeiern legt die

Friedhofsverwaltung fest. Sie berücksichtigt hierbei die Wünsche der Totenfürsorgeberechtigten. Auf das Abhalten von Trauerfeiern und sonstigen Veranstaltungen besteht kein Anspruch.

§ 7 | Zugang der Öffentlichkeit, Hausrecht und Verhalten im Kolumbarium DIE EICHE

Das Kolumbarium DIE EICHE steht Besuchern offen. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht. Das Verhalten der Besucher muss den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen.

§ 8 | Hausordnung

Die Friedhofsverwaltung kann in Übereinstimmung mit dieser Friedhofsordnung weitere Einzelheiten zur Nutzung des Kolumbariums DIE EICHE in einer Hausordnung regeln. Die Hausordnung ist durch Aushang im Kolumbarium DIE EICHE sowie auf der Internetseite des Kolumbariums DIE EICHE zu veröffentlichen.

§ 9 | Schließung und Entwidmung

Die Friedhofsträgerin entscheidet über die Schließung und Entwidmung des Kolumbariums DIE EICHE. Sie macht die Schließung und Entwidmung örtlich bekannt; die Schließungsabsicht zeigt sie der Hansestadt Lübeck mindestens zwei Jahre vor dem Schließungszeitpunkt an. Die Entwidmung des Kolumbariums DIE EICHE als kirchlicher Friedhof darf nur erfolgen, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind. Diese Frist darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht und die Urnen, bei denen die Mindestruhezeit noch nicht abgelaufen ist, vorher umgebettet worden sind.

§ 10 | Dokumentation

Die Friedhofsverwaltung führt ein Bestattungsbuch gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

§ 11 | Haftungsausschluss

Die Friedhofsträgerin und die Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Kolumbariums, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen oder durch dritte Personen verursacht werden.

§ 12 | Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss / Unterschrift Territorialleiter:	07.01.2021
Bekanntgabe:	11.01.2021
in Kraft ab:	11.01.2021
außer Kraft am:	